

Schriften zum Strafrecht

Band 341

Defizite der Wiederaufnahme in Strafsachen

Bestandsaufnahme und Reformvorschläge
auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung

Von

Carolin Arnemann



Duncker & Humblot · Berlin

CAROLIN ARNEMANN

Defizite der Wiederaufnahme in Strafsachen

Schriften zum Strafrecht

Band 341

Defizite der Wiederaufnahme in Strafsachen

Bestandsaufnahme und Reformvorschläge
auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung

Von

Carolin Arnemann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg hat diese Arbeit
im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D384

Alle Rechte vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-15647-4 (Print)

ISBN 978-3-428-55647-2 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85647-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für meine Familie
und Peter Witting*

Vorwort

Anstoß für diese Dissertationsschrift war das als „*Parkhausmord*“ bekannt gewordene Verfahren gegen Benedikt Toth. Das Schwurgericht des Landgerichts München I verurteilte Benedikt Toth am 12.08.2008 wegen Mordes an seiner Tante Charlotte Böhringer zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Zugleich wurde die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Benedikt Toth, der die Tat bis heute vehement bestreitet, befindet sich seit 18.05.2006 in Haft. Nachdem eine Revision, eine Verfassungsbeschwerde sowie eine Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ohne Erfolg blieben, wurde erstmals 2012 – erfolglos – die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Ein weiterer Antrag wurde im Februar 2019 eingereicht.

Bis heute bin ich überzeugt, dass das Urteil gegen Benedikt Toth ein Fehlurteil ist.

Mein herzlicher Dank für die Unterstützung auf meinem Weg zur Strafverteidigerin gebührt meinen Mentoren, Herrn Rechtsanwalt Stefan Mittelbach und Herrn Rechtsanwalt Peter Witting. Sie werden mir stets ein Vorbild sein.

Danken möchte ich vor allem auch meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Johannes Kaspar, der von Anfang an meine Idee zu dieser Dissertationsschrift unterstützt hat und mich stets mit wertvollen Anregungen und Tipps vorangebracht hat.

Großer Dank gebührt meiner Familie und meinen Freunden, für ihre Unterstützung und ihren Zuspruch in den letzten Jahren. Besonderer Dank gilt dabei meiner Schwester Marion Arnemann und Benedikt Toth.

München, im Februar 2019

Carolin Arnemann

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Rechtliche Grundlagen zum geltenden Wiederaufnahmerecht	23
A. Problemstellung	23
I. Wiederaufnahmeverfahren in der öffentlichen Wahrnehmung	23
II. Möglichkeiten zur Korrektur eines Fehlurteils	26
III. Rechtsinstitut der Wiederaufnahme	27
IV. Praxis der Wiederaufnahme	28
B. Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens	30
I. Rechtliche Grundstruktur <i>de lege lata</i>	30
II. Ablauf des Wiederaufnahmeverfahrens	33
III. Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags	34
1. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen	35
a) Statthaftigkeit	36
b) Zuständigkeit des Wiederaufnahmegerichts	36
aa) Örtliche Zuständigkeit	36
bb) Sachliche Zuständigkeit	37
cc) Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft	38
dd) Distanz zu Beteiligten des Vorverfahrens	40
ee) Rechtsgedanke des § 210 Abs. 3 StPO	40
c) Antragsberechtigung sowie Antrags- und Mitwirkungspflichten der Staatsanwaltschaft	41
aa) Antragsbefugnis der Staatsanwaltschaft	41
bb) Antragspflicht der Staatsanwaltschaft	42
cc) Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft	45
dd) Mitwirkungspflichten der Ermittlungsbehörden	48
ee) Fazit	50
d) Beschwerde	51
e) Frist zur Antragstellung	52
2. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen	54
a) Wiederaufnahmeantrag zugunsten des Verurteilten	54
aa) Antragsziele	55
(1) Strafmilderungswiederaufnahme § 363 StPO	56
(2) Generelle Zulässigkeit der Strafmaßwiederaufnahme	60
(3) § 363 Abs. 2 StPO	63

	(4) Antragsziel der Korrektur von Rechtsfehlern	65
	(5) Antragsziel bei Rechtsprechungs- bzw. bei Gesetzes- änderungen	72
	(6) Antragsziel der Strafaussetzung zur Bewährung bzw. der Herbeiführung einer anderen Entscheidung gem. § 47 StGB	74
	bb) Formelle Anforderungen an den Sachvortrag	77
	b) Wiederaufnahmeantrag zuungunsten des Freigesprochenen oder Angeklagten	81
	aa) Antragsziele	82
	bb) Formelle Anforderungen	84
	cc) Sachvortrag	84
	dd) Erwägungen im Zusammenhang mit der ungünstigen Wiederaufnahme	84
	(1) Grundsätzliche Zulässigkeit der ungünstigen Wieder- aufnahme	85
	(2) Einschränkung der ungünstigen Wiederaufnahme	89
	(3) Ungünstige Wiederaufnahme propter nova	90
	(4) § 362 Nr. 4 StPO auch beim Verurteilten	95
IV.	Aditionsverfahren	96
	1. Ablauf des Aditionsverfahrens	97
	2. Bestellung eines Pflichtverteidigers	97
	3. Entscheidungsmöglichkeiten	101
V.	Probationsverfahren	102
	1. Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes	103
	2. Verfahren	104
	3. Entscheidungsmöglichkeiten des Wiederaufnahmegerichts	109
VI.	Neue Hauptverhandlung	111
VII.	Rechtsbehelfe	113
VIII.	Bedeutung der Wiederaufnahme für die Strafvollstreckung	117
IX.	Entschädigung des Verurteilten bei erfolgreicher Wiederaufnahme	118
C.	Die Wiederaufnahme im System der Rechtsmittel der StPO	121
	I. Abhängigkeit vom Grundverfahren	121
	II. Das Wiederaufnahmeverfahren im Kontext von Berufung und Revi- sion	122
	1. Berufung	129
	2. Revision	131
	a) Unterschiede zwischen Revision und Wiederaufnahme	135
	b) Gemeinsamkeiten von Wiederaufnahme und Revision	136
	c) Zusammenfassung	136
	III. Möglichkeit der isolierten Reformierung	137
D.	Verfassungsrechtlicher Bezug	138

I.	Antinomie zwischen materieller Gerechtigkeit und Rechtssicherheit . .	140
1.	Bedeutung der Rechtskraft	141
2.	Bedeutung der Rechtskraft im geltenden Wiederaufnahmerecht . .	141
3.	Verfassungsrechtlicher Rahmen und Asymmetrie der Wiederaufnahmekonstellationen	143
4.	Vorrang der materiellen Gerechtigkeit	146
5.	Vorrang materieller Gerechtigkeit auch wegen des Schuldgrundsatzes	150
6.	Bedeutung der verfassungsrechtlichen Antinomie für die Praxis .	150
II.	Wiederaufnahme als Rechtsschutzmöglichkeit gem. Art. 19 Abs. 4 GG	151
III.	Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	154
1.	Betroffene Grundrechtspositionen	154
2.	Anspruch auf Wiederaufnahme eines Verfahrens	156
3.	Pflicht zur Wahrheitsermittlung	157
4.	Neue Tatsachen oder Beweismittel	158
a)	Novität	158
b)	Tatsachenbegriff	160
c)	Alternativität	160
d)	Verbrauchtes Vorbringen	161
5.	Geeignetheitsprüfung gem. §§ 359 Nr. 5, 368 Abs. 1 StPO	161
a)	Wahrscheinlichkeitsmaßstab	162
b)	Beachtung strafprozessualer Strukturen	163
c)	Verbot der Ersetzung wesentlicher Feststellungen	164
d)	Pflicht zur Gesamtbetrachtung	165
6.	Formanforderungen	166
7.	Beurteilungsmaßstab im Probationsverfahren	167
8.	Beschleunigungsgebot	167
9.	Ergebnis	169
E.	Historische Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen	169
I.	Die Wiederaufnahme im inquisitorischen Prozess	170
II.	Die Wiederaufnahme im akkusatorischen Prozess	170
III.	Die Wiederaufnahme im reformierten Strafprozess	171
IV.	Entwicklung der Gesetzgebung	172
1.	Gesetzesentwurf des 1. StRVG von 1974	177
2.	Gesetzesentwurf von 1993	178
3.	Gesetzesentwurf von 1996	180
4.	Gesetzesentwurf des Bundesrats von 2008	181
5.	Justizministerinnen- und Justizministerkonferenz 2013	182
6.	Bericht der Expertenkommission 2015	182
7.	Koalitionsvertrag 19. Legislaturperiode	185

Teil 2

	Eigene Untersuchung und Reformvorschläge	186
A.	Forschungsstand	186
I.	Wissenschaftliche Erkenntnisse	186
II.	Forschungsmethoden wissenschaftlicher Aufarbeitungen	193
III.	Anzahl von Wiederaufnahmeverfahren	194
IV.	Wiederaufnahmeanträge im Bundes- und Landesvergleich	195
V.	Wiederaufnahmeanträge in Bayern	214
B.	Eigene Untersuchung	216
I.	Methodik	216
II.	Leitfadeninterviews	218
1.	Vorbereitung	218
2.	Bestimmung des Adressatenkreises und Versendung der Fragebögen	221
3.	Rücklauf	222
4.	Auswertungsphase	224
III.	Untersuchungsergebnisse	224
1.	Kenntnisse	225
2.	Anzahl bearbeiteter Wiederaufnahmeanträge und deren Erfolgsquote	226
3.	Zeitpunkt der Beauftragung, Beiordnung und weiterer Rechtsanwalt	228
4.	Erarbeitung eines Wiederaufnahmeantrags	229
5.	Öffentlichkeit	234
6.	Gründe für Fehlurteile	235
7.	Eigene Ermittlungen der Verteidigung	239
8.	Unterstützung der Ermittlungstätigkeit des Verteidigers durch Ermittlungsbehörden	242
9.	Wiederaufnahmegründe	245
10.	Strafmaßwiederaufnahme	247
11.	Verfahrensablauf	248
12.	Mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit	251
13.	Erfordernis der erweiterten Darlegungslast	253
14.	Hinweispflicht	257
15.	Novität, § 359 Nr. 5 StPO	259
16.	Geeignetheitsprüfung	261
17.	<i>In-dubio-pro-reo</i>	262
18.	Einfluss auf Strafvollstreckung	264
19.	Verhältnis zur Revision	267
20.	Korrektur fehlerhafter Entscheidungen durch eine zweite Tatsacheninstanz	268

21. Wiederaufnahmerechtliche Praxis	270
22. Gründe für das Scheitern von Wiederaufnahmeanträgen	273
23. Reformüberlegungen	281
24. Umfassende Dokumentation	288
25. Örtliche Zuständigkeit	293
26. Bundesgerichtshof als Beschwerdeinstanz	294
C. Ursachen von Fehlurteilen und Möglichkeiten ihrer Verhinderung und Aufdeckung	296
I. Fehlurteile und ihre Ursachen	296
II. Voraussetzungen für fehlerfreie Entscheidungen	300
1. Ausbildung in Hilfswissenschaften	301
2. Vermeidung von Fehlern im Ermittlungsverfahren	302
3. Vermeidung von Fehlern im Hauptverfahren	306
4. Resümee	308
III. Möglichkeiten zur Aufdeckung von Fehlurteilen	309
1. Innocence project	310
2. Aufarbeitung von Fehlurteilen in England und Frankreich	311
3. Aufarbeitung von Fehlurteilen in Deutschland	311
4. Eigene Ermittlungen der Verteidigung	313
5. Ermittlung wiederaufnahmerelevanter Umstände	314
6. Erforschung des Wiederaufnahmerechts	318
D. Defizite im geltenden Wiederaufnahmerecht	318
I. Anwendungsdefizite	319
II. Prozessuale Aufgliederung	321
III. Beiordnung eines anderen Verteidigers	322
IV. Praktische Barrieren und justizielle Praxis	323
E. Verfahrenserleichterungen zur Rechtskraftdurchbrechung de lege ferenda	327
I. Anwendung des Zweifelsgrundsatzes im Rahmen der Zulässigkeits- entscheidung	327
1. Verfassungsrang	329
2. Anwendungsbereich	329
3. Geltung im Wiederaufnahmerecht	330
a) Ablehnung aufgrund von Sachlogik	331
b) Ablehnung aufgrund von institutioneller Unanwendbarkeit	333
c) Ablehnung aufgrund des Ausnahmecharakters des Wiederauf- nahmerechts	334
d) Ablehnung wegen der Gefahr einer Antragsflut	335
e) Ablehnung aufgrund verfassungsrechtlichen Spannungsver- hältnisses	335
f) Mittelbare Anwendbarkeit	336
4. Eigene Beurteilung der Anwendbarkeit des Zweifelsatzes im Vorschaltverfahren	337

II.	Zuständigkeit des Wiederaufnahmegerichts	338
III.	Mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit oder gesetzliche Normierung einer Hinweispflicht	340
IV.	Geltung des Beschleunigungsgebots	342
V.	Erstreckung der Wiederaufnahmeanordnung auf Mitverurteilte	343
VI.	Reformgedanken zum Beschwerdeverfahren	344
F.	Reformierung des geltenden Rechts	346
I.	Einführung einer zweiten Tatsacheninstanz	346
II.	Ausschluss der Wiederaufnahme bei Bagatellen	351
III.	Bereichsdefizit bezüglich der Strafmaßwiederaufnahme	353
IV.	Wiederaufnahmegrund einer fehlenden, erschöpfenden Beweiswürdigung	354
V.	Prozessuale Fehler als Wiederaufnahmegrund	355
VI.	Sachlich-rechtliche Fehler als Wiederaufnahmegrund	360
VII.	Anwendung bei nachträglichen Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen	363
VIII.	Reduzierung auf § 359 Nr. 5 StPO	364
IX.	Wiederaufnahme mit dem Ziel der Strafaussetzung zur Bewährung	365
X.	Feststellung der Rechtswidrigkeit einer gerichtlichen Entscheidung zum Zwecke der Rehabilitation	366
XI.	Wiederaufnahme und Strafvollstreckung	368
G.	Zur Gewährleistung des Anspruchs auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens	369

Teil 3

Besondere Betrachtung des Anwendungsdefizits um den Novitätsbegriff des § 359 Nr. 5 StPO 371

A.	Wiederaufnahmegrund § 359 Nr. 5 StPO	372
I.	Anforderungen an den Sachvortrag	372
II.	Tatsachen oder Beweismittel	374
III.	Neuheit	377
1.	Neuheit von Tatsachen	380
2.	Spiegelbildtheorie	383
3.	Neuheit von Beweismitteln	384
4.	Verbrauch ehemaligen Wiederaufnahmevorbringens	388
5.	Zusammenfassung	390
IV.	Geeignetheit	391
1.	Prüfung der Geeignetheit	393
a)	Erheblichkeit des Sachvortrags	393
b)	Hinreichende Erfolgsaussicht des Sachvortrages	395
aa)	Antizipierte Beweiswürdigung	397

bb)	Prognosemaßstab	400
(1)	Grammatische Auslegung des Geeignetheitsbegriffs	406
(2)	Systematisches Argument	407
(3)	Historisches Argument	408
(4)	Zusammenfassung	408
cc)	Beurteilungsstandpunkt	409
dd)	Hinreichende Erfolgsaussicht bei komplexen Beweiswürdigungen und verbleibenden Hilfstatsachen	414
ee)	Zusammenfassung	415
2.	Erweiterte Darlegungslast	416
a)	Erfordernis erweiterter Darlegungen	416
b)	Fallgruppen	418
c)	Kritik	420
d)	Ergebnisse der Untersuchung	423
e)	Lösungsvorschläge	423
3.	Gesamtwürdigung	424
4.	Zusammenfassung	425
V.	Bestätigungsbegriff § 370 Abs. 1 StPO	427
B.	Defizite in der Kontrolle tatrichterlicher Beweisergebnisse	429
I.	Die Bedeutung des § 261 StPO beim Abfassen der schriftlichen Urteilsgründe	430
II.	Hauptverhandlungsprotokoll	432
III.	Rekonstruktionsverbot in der Revision	433
IV.	Rekonstruktion der Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren	436
V.	Konsequenzen für die Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren	437
VI.	Konsequenzen für das Tatgericht	438
VII.	Konsequenzen für die Verteidigung im Wiederaufnahmeverfahren	439
C.	Grundsatz der freien Beweiswürdigung	439
D.	Dokumentationspflicht	442
I.	Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren	448
II.	Dokumentation einer landgerichtlichen Hauptverhandlung	452
III.	Dokumentation einer amtsgerichtlichen Hauptverhandlung	460
IV.	Auswirkungen einer umfassenden Dokumentationspflicht auf Rechtsmittelverfahren	460
E.	Novität bereits eingeführter Beweismittel im Rahmen des § 359 Nr. 5 StPO	464
I.	Abstrakte Theorie	465
II.	Konkrete Sichtweise	466
III.	Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	467
IV.	Feststellung der Neuheit	467
V.	Eigene Beurteilung	471

Teil 4

Conclusio und Gesetzesvorschlag	477
A. Änderungen des § 359 StPO	480
B. Neueinfügung eines § 363 Abs. 1 S. 2 StPO	481
C. Anpassung des § 364a StPO	481
D. Einfügung eines § 364c StPO	481
E. Normierung einer gesetzlichen Hinweispflicht in § 366 Abs. 1a StPO	481
F. Ergänzung des § 367 Abs. 3 StPO	482
G. Einfügung eines § 368 Abs. 1 S. 2 StPO	482
H. Änderung des § 370 StPO	482
I. Einfügung eines § 372 S. 3 StPO	482
J. Änderung des § 373 Abs. 2 S. 1 StPO	482
K. Einführung einer umfassenden Dokumentationspflicht in § 273 Abs. 2 und 3 StPO	483
L. Einführung einer Divergenzvorlage in § 121 Abs. 2 Nr. 4 GVG	485
M. Einfügung eines § 140a Abs. 2 S. 2 GVG	485
N. Einfügung eines § 143 Abs. 1 S. 1a GVG	485
O. Ergänzung der Nr. 76 RiStBV um Absatz 3	485
Anhang	486
Anhang 1: Leitfaden	486
Anhang 2: Exposé	488
Literaturverzeichnis	490
Stichwortverzeichnis	505

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erledigte Wiederaufnahmeverfahren, Amtsgerichte	190
Tabelle 2:	Erledigte Wiederaufnahmeverfahren, Landgerichte 2. Instanz . .	191
Tabelle 3:	Erledigte Wiederaufnahmeverfahren, Landgerichte 1. Instanz/ OLG-Verfahren	191
Tabelle 4:	Wiederaufnahmeanträge in der Bundesrepublik, Amtsgerichte . .	197
Tabelle 5:	Wiederaufnahmeanträge in der Bundesrepublik, Landgerichte . .	197
Tabelle 6:	Wiederaufnahmeanträge in Baden-Württemberg, Amtsgerichte . .	198
Tabelle 7:	Wiederaufnahmeanträge in Baden-Württemberg, Landgerichte . .	198
Tabelle 8:	Wiederaufnahmeanträge in Bayern, Amtsgerichte	199
Tabelle 9:	Wiederaufnahmeanträge in Bayern, Landgerichte	199
Tabelle 10:	Wiederaufnahmeanträge in Berlin, Amtsgerichte	200
Tabelle 11:	Wiederaufnahmeanträge Berlin, Landgerichte	200
Tabelle 12:	Wiederaufnahmeanträge in Brandenburg, Amtsgerichte	201
Tabelle 13:	Wiederaufnahmeanträge in Brandenburg, Landgerichte	201
Tabelle 14:	Wiederaufnahmeanträge in Bremen, Amtsgerichte	202
Tabelle 15:	Wiederaufnahmeanträge in Bremen, Landgerichte	202
Tabelle 16:	Wiederaufnahmeanträge in Hamburg, Amtsgerichte	203
Tabelle 17:	Wiederaufnahmeanträge in Hamburg, Landgerichte	203
Tabelle 18:	Wiederaufnahmeanträge in Hessen, Amtsgerichte	204
Tabelle 19:	Wiederaufnahmeanträge in Hessen, Landgerichte	204
Tabelle 20:	Wiederaufnahmeanträge in Mecklenburg-Vorpommern, Amtsgerichte	205
Tabelle 21:	Wiederaufnahmeanträge in Mecklenburg-Vorpommern, Landgerichte	205
Tabelle 22:	Wiederaufnahmeanträge in Niedersachsen, Amtsgerichte	206
Tabelle 23:	Wiederaufnahmeanträge in Niedersachsen, Landgerichte	206
Tabelle 24:	Wiederaufnahmeanträge in Nordrhein-Westfalen, Amtsgerichte	207
Tabelle 25:	Wiederaufnahmeanträge in Nordrhein-Westfalen, Landgerichte	207
Tabelle 26:	Wiederaufnahmeanträge in Rheinland-Pfalz, Amtsgerichte	208
Tabelle 27:	Wiederaufnahmeanträge in Rheinland-Pfalz, Landgerichte	208

Tabelle 28:	Wiederaufnahmeanträge im Saarland, Amtsgerichte	209
Tabelle 29:	Wiederaufnahmeanträge im Saarland, Landgerichte	209
Tabelle 30:	Wiederaufnahmeanträge in Sachsen, Amtsgerichte	210
Tabelle 31:	Wiederaufnahmeanträge in Sachsen, Landgerichte	210
Tabelle 32:	Wiederaufnahmeanträge in Sachsen-Anhalt, Amtsgerichte	211
Tabelle 33:	Wiederaufnahmeanträge in Sachsen-Anhalt, Landgerichte	211
Tabelle 34:	Wiederaufnahmeanträge in Schleswig-Holstein, Amtsgerichte	212
Tabelle 35:	Wiederaufnahmeanträge in Schleswig-Holstein, Landgerichte	212
Tabelle 36:	Wiederaufnahmeanträge in Thüringen, Amtsgerichte	213
Tabelle 37:	Wiederaufnahmeanträge in Thüringen, Landgerichte	213
Tabelle 38:	Wiederaufnahmeanträge in Bayern im Vergleich zum bundes- deutschen Durchschnitt, Amtsgerichte	215
Tabelle 39:	Wiederaufnahmeanträge in Bayern im Vergleich zum bundes- deutschen Durchschnitt, Landgerichte	215
Tabelle 40:	Übersicht über Anzahl der bearbeiteten Wiederaufnahme- verfahren	226

Abkürzungsverzeichnis

a.	am
a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Bd.	Band
BRÄK	Bundesrechtsanwaltskammer
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drs.	Bundesratdrucksache
BR-PIPr.	Bundesrat Plenarprotokoll
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie
FS	Festschrift

GA	Goltdammer's Archiv
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
grds.	grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hg.	Herausgeber
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	HRR-Strafrecht
HS	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. d. S.	in diesem Sinne
i. E.	im Ergebnis
i.F.v.	in Form von/im Fall von
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. R. e.	im Rahmen einer/eines
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristisches Arbeitsblatt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristisches Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristische Zeitung
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
lit.	litera
max.	maximal
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
m. M.	Mindermeinung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o. ä.	oder ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
R & P	Recht und Psychiatrie
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rspr.	Rechtsprechung
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
Rz.	Randziffer
S.	Seite/Satz
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte/sogenannter/sogenanntes
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPÄG	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes
StPO	Strafprozessordnung
StPO-E	Entwurf der Strafprozessordnung
str.	strittig
StraFo	Strafverteidiger Forum
StrEG	Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen
StV	Strafverteidiger
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVRG	Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts
s. u.	siehe unten
SVR	Straßenverkehrsrecht
tlw.	teilweise
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WAA	Wiederaufnahmeantrag
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z. B.	zum Beispiel
z. G.	zugunsten
ZIF	Zentrum für interdisziplinäre Forensik

ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil
z. U.	zuungunsten

Teil 1

Rechtliche Grundlagen zum geltenden Wiederaufnahmerecht

Das Wiederaufnahmerecht, d. h. die Vorschriften über die außerordentliche gerichtliche Korrekturmöglichkeit strafrichterlicher Entscheidungen nach Eintritt der Rechtskraft¹, ist Gegenstand der folgenden Untersuchung. Entsprechend dem in der Praxis wohl am Häufigsten² vorkommenden Wiederaufnahmegrund der neuen Tatsachen oder Beweismittel *propter nova*, § 359 Nr. 5 StPO, konzentrieren sich die Ausführungen im Wesentlichen auf diesen.

Neben einer Darstellung des materiellen Wiederaufnahmerechts und des Wiederaufnahmeverfahrens wird die Korrelation des Rechtsbehelfs mit den ordentlichen Rechtsmitteln ebenso wie sein verfassungsrechtlicher Rahmen im Folgenden analysiert. Im Mittelpunkt soll die praktische Relevanz des Wiederaufnahmerechts stehen sowie eine Darstellung und Analyse der Hürden, die der Antragsteller³ im Wiederaufnahmeverfahren zu nehmen hat. Hierzu wurden mit Verteidigern, die im Bereich der Wiederaufnahme tätig sind, Leitfadenterviews geführt und diese ausgewertet. Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen werden Reformdiskussionen aufgegriffen und weiterentwickelt, insbesondere zum Begriff der Neuheit des § 359 Nr. 5 StPO.

A. Problemstellung

I. Wiederaufnahmeverfahren in der öffentlichen Wahrnehmung

Das Wiederaufnahmerecht dient der Korrektur von Fehlurteilen und der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit. Immer wieder lenken spektakuläre Wiederaufnahmeverfahren das Interesse der Öffentlichkeit auf das Wiederaufnahmerecht. Zu diesen zählt in jüngerer Vergangenheit das Verfahren zu-

¹ J. Meyer, Die Wiederaufnahme in rechtsvergleichender Darstellung, S. 734.

² Zahlen gibt es hierzu nicht, vgl. Eisenberg, JR 2007, 360, Fn. 2.

³ Soweit lediglich von dem „Antragsteller“ gesprochen wird, sind selbstverständlich auch weibliche Antragstellerinnen gemeint. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

gunsten Ulvi Kulaçs⁴, das 2013 angeordnete Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Gustl Mollaths⁵, aber auch die Verfahren zur Entlastung des Lehrers Hans Arnold oder um den Tod des Bauers Rudi Rupp.⁶ Parallelen zu historischen Verfahren zeugen von der Zeitlosigkeit des Wiederaufnahmerechts.⁷

Spektakuläre Wiederaufnahmeverfahren infolge der Verurteilung eines vermeintlich oder tatsächlich Unschuldigen rühren am Gerechtigkeitsgefühl der Öffentlichkeit.⁸ Ihr Vertrauen in die Strafrechtspflege schwindet und das Ansehen des Rechtsstaates leidet stets nach solchen Fällen. Es erscheint daher unbedingt geboten, rechtskräftige Fehlentscheidungen im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens einer erneuten Überprüfung zuzuführen, wenn das Vertrauen in die Rechtsordnung gestärkt werden soll.⁹ Öffentlich bekannt gewordene Wiederaufnahmeerfolge dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Wiederaufnahme der Gerechtigkeit nicht immer zum Durchbruch verhelfen kann.¹⁰ Die Dunkelziffer nicht korrigierter Fehlurteile dürfte nicht unwesentlich sein.¹¹ In den siebziger Jahren äußerte das Bundesjustizministerium die Vermutung, dass wohl durchschnittlich alle 14 Tage drei Urteile, die sich später als Justizirrtum erweisen, rechtskräftig würden.¹²

⁴ www.ulvi-kulac.de/index.html, zuletzt aufgerufen am 31.07.2015.

⁵ Z. B. Lakotta, Beate, Der neue Prozess gegen Gustl Mollath, in: Spiegel Online vom 06.07.2014, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gustl-mollath-wiederaufnahmeverfahren-beginnt-in-regensburg-a-979168.html> (zuletzt aufgerufen am 22.04.2017) und Przybilla, Olaf, Sofortige Freilassung oder geschlossene Psychiatrie, in: Sueddeutsche Online vom 15.07.2013, <http://www.sueddeutsche.de/bayern/fall-mollath-sofortige-freilassung-oder-geschlossene-psychiatrie-1.1722110> (zuletzt aufgerufen am 22.04.2017).

⁶ Z. B. Ahr, Nadine, Herzversagen nach Justizversagen, in: Zeit Online vom 05.07.2012, <http://www.zeit.de/2012/28/Arnold-Justizirrtum> (zuletzt aufgerufen am 22.04.2017) und Friedrichsen, Gisela, Schämt sich keiner?, in: Spiegel 9/2011, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-77222581.html> (zuletzt aufgerufen am 22.04.2017).

⁷ Geipel, in: Miebach/Hohmann, Wiederaufnahme in Strafsachen, Teil A, Rz. 3.

⁸ Jehle, FPKK 2013, 220, 221; Brinkmann, Zum Anwendungsbereich der §§ 359 ff. StPO, S. 19.

⁹ Neuhaus, StV 2015, 185, 186.

¹⁰ So betont etwa Dr. Herbert Veh, PräsLG Augsburg in einem Interview gegenüber der Augsburger Allgemeinen Zeitung, Nr. 218 vom 22.09.2014, S. 13, dass das Wiederaufnahmeverfahren Mollath ein Stück Vertrauen in die Justiz zurückgebracht habe.

¹¹ Neuhaus, StV 2015, 185; auch Hirschberg, Das Fehlurteil im Strafprozeß, S. 127 geht von einer großen Mehrzahl der unschuldig Verurteilten aus, von denen nur ein kleiner Bruchteil Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich durchführen können.

¹² Gerhardt, ZRP 1972, 121.

Dass es in der Praxis zu Justizirrtümern und Fehlerurteilen kommt, ist unbestritten.¹³ Was man unter diesen Begriffen indes genau versteht, ist unklar. Der Begriff des Justizirrtums ist weiter als der Begriff des Fehlerurteils. Unter Justizirrtum sind auch solche fehlerhaften Entscheidungen zu verstehen, die in Form eines Beschlusses ergehen oder die Anordnung einer Maßregel betreffen. Auch fehlerhafte Haftbefehle unterfallen diesem Begriff. Dennoch ist er insoweit unklar, als von einem „Irrtum“ vorsätzliche Fehlerurteile nicht umfasst würden. Unklar ist zudem, was genau unter einer Fehlentscheidung zu verstehen ist. Vom Wortlaut ausgehend, wäre jedes Urteil als Fehlerurteil zu bezeichnen, dessen Ergebnis bei Kenntnis des tatsächlichen Sachverhalts anders ausgefallen wäre. Weiterhin führen rechtliche Fehler zu einem Fehlerurteil, ebenso wie unrichtige Urteilsfeststellungen trotz richtigen Ergebnisses. Fehlerurteile fällt man jedoch bewusst und gewollt auch in den Fällen und zugunsten des Angeklagten, in denen ein Schuldiger wegen des Grundsatzes *in dubio pro reo* nicht oder nur aufgrund eines mildereren Gesetzes verurteilt werden kann oder ein Unschuldiger richtigerweise bei Anwendung des Zweifelsgrundsatzes hätte freigesprochen werden müssen.¹⁴

Der Ausgang eines Verfahrens kann auf mangelnde oder fehlerhafte Ermittlungen¹⁵, eine misslungene Beweisaufnahme oder auf unzuverlässige

¹³ Bundesrichter Eschelbach, geht von Fehlerurteilen im zweistelligen Prozentbereich aus, vgl. BeckOK-Eschelbach, § 261/67.5. Dies würde bedeuten, dass täglich 650 Fehlerurteile gesprochen werden, vgl. Darnstädt, Blind vor Wahrheit, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/justizirrtuemer-wie-straferichte-daneben-liegen-a-896583.html> (zuletzt aufgerufen am 31.08.2015).

¹⁴ Vgl. hierzu Kiwit, Fehlerurteile im Strafrecht, S. 77f. und Brinkmann, Zum Anwendungsbereich der §§ 359ff. StPO, S. 20ff. Überzeugend scheint die Auffassung von Peters, der davon ausgeht, dass der Begriff des Fehlerurteils materielle und prozessuale Merkmale enthält, vgl. Peters, Fehlerquellen im Strafprozeß III, S. 33. Ein Fehlerurteil ist demnach ein Urteil, das vom Standpunkt der materiellen Gerechtigkeit aus falsch ist und diese falsche Entscheidung nicht auf zwingenden formellen Vorschriften beruht, vgl. Lange, Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren, S. 5. Auch auf den materiellen Fehlerurteilsbegriff abstellend, Theobald, Barrieren im strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren, S. 9. Gründe, die zu einem Fehlerurteil führen, können dabei insbesondere sein: Verfahrensfehler, ungerechtes materielles Recht, Fehlen tatsächlicher Gründe für das Urteil, Unverhältnismäßigkeit einer Entscheidung oder unzureichender Schutz der Rechte eines potenziellen Opfers durch staatliche Maßnahmen bzw. Gesetze, vgl. Jehle, FPPK 2013, 220, 222. In Übereinstimmung mit Kleinknecht sind daher solche Entscheidungen falsch, durch die der Angeklagte zu Unrecht verurteilt oder nicht verurteilt wird, wobei es genügt, dass die Entscheidung in einem wesentlichen Teil unrichtig ist, vgl. Kleinknecht, GA 1961, 45, 46.

¹⁵ Auf Fehler im Ermittlungsverfahren, wie bspw. einseitig geführte Ermittlungen, hat der Betroffene selbst nur geringen Einfluss. Gerade die Versäumnisse in diesem frühen Verfahrensstadium wirken sich aber oft entscheidend auf den späteren Verlauf eines Verfahrens aus, bspw. indem aus polizeilichen Vernehmungen Vorhalte an Zeugen gemacht werden. Derartige Fehler können im weiteren Verlauf des Verfahrens